

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 76/10 B

L 6 SB 2833/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SB 5715/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.10.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Begründungsanforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger trägt vor, der Berichterstatter, Richter am LSG Dr. B. , hätte an dem Beschluss des LSG nicht mitwirken dürfen, denn er sei befangen gewesen. Da der seinen Befangenheitsantrag ablehnende Beschluss des LSG vom 21.7.2010 unanfechtbar sei, "komme nur eine Überprüfung im Rahmen der Revision in Betracht". Mit diesem Vorbringen hat der Kläger zwar sinngemäß eine vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gerügt (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO), er hat jedoch nicht schlüssig vorgetragen, dass sein Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) verletzt worden ist. Denn der Kläger hat unberücksichtigt gelassen, dass ein vom LSG für unbegründet erklärtes Ablehnungsgesuch vom BSG grundsätzlich nicht zu überprüfen ist (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Erfolg kann die Rüge einer vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts deshalb ausnahmsweise nur dann haben, wenn die Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen auf Willkür oder einem vergleichbar schweren Verfahrensmangel beruht (vgl hierzu etwa Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 468 f mwN; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 6 ff) oder darauf hindeutet, dass das Gericht die Bedeutung und Tragweite der



Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat (vgl. BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5 ff). Dass solche Gegebenheiten hier vorliegen, hat der Kläger nicht dargetan.

- 5 Soweit der Kläger im Übrigen sinngemäß eine fehlerhafte Rechtsanwendung (*Feststellung des GdB bei mehreren Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach § 69 Abs 3 SGB IX*) rügt bzw die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

